



Stadt Bern
Ombudsstelle

Tätigkeitsbericht 2012 an den Stadtrat



Stadt Bern

Ombudsstelle

Gemeindeaufsichtsstelle Datenschutz

Ombudsman Mario Flückiger, Fürsprecher
Mitarbeiterin Beatrice Bühler

Adresse Ombudsstelle
Junkerngasse 56
Postfach 537
3000 Bern 8

Telefon 031 312 09 09
Fax 031 312 09 70

Sprechstunde nach Vereinbarung
Montag – Donnerstag

E-Mail ombudsstelle@bern.ch
Internet www.bern.ch



Stadt Bern
Ombudsstelle

Tätigkeitsbericht 2012 an den Stadtrat

Gemäss Artikel 11 des Reglements vom 23. Juni 1994 über die Ombudsstelle der Stadt Bern unterbreite ich Ihnen den siebzehnten Bericht über meine Tätigkeit zur Kenntnisnahme.

Bern, im Juni 2013

Mario Flückiger, Ombudsmann und Datenschutzbeauftragter der Stadt Bern

Inhalt

Erster Teil	3
Methoden der Ombudstätigkeit	3
Dank	7
Neue städtische Ombudsstelle	8
Kontakte, Fachtagungen, Öffentlichkeitsarbeit	8
Fallvolumen, Statistik	9
Datenschutz	13
Zweiter Teil – Einblick in die Praxis	17
Fallbeispiele	17
Wo ein Wille ist, ist auch ein Weg	17
Recht gesucht, Recht gefunden	19
Es gilt das Verursacherprinzip	24
Die Amphibienwanderung findet statt	26
Wer A sagt, muss auch B sagen	28
Solarkataster und Datenschutz	30
Datenschutz im Bibliotheksbereich	33

Erster Teil

Methoden der Ombudstätigkeit

Jede Person kann in Fragen der Stadtverwaltung die Ombudsperson mündlich oder schriftlich um Rat ersuchen und bei ihr Beanstandungen anbringen. Die Ombudsperson erteilt Ratsuchenden Auskunft und berät sie über die Vorgehensmöglichkeiten. Sie prüft Beanstandungen und ist für deren Beantwortung besorgt. Sie hilft Konflikte lösen und empfiehlt Verbesserungen. Die Ombudsperson kann die Angelegenheit mit der verantwortlichen Dienststelle besprechen, Aussprachen unter den Beteiligten vermitteln und schriftliche Empfehlungen an Dienststellen abgeben. Sie prüft das Verwaltungshandeln auf Rechtmässigkeit, Angemessenheit und Zweckmässigkeit. Die Überprüfung kann sich auf laufende oder abgeschlossene Angelegenheiten beziehen. Die Ombudsperson hat gegenüber den Dienststellen der Stadtverwaltung ein direktes und uneingeschränktes Akteneinsichts- und Auskunftsrecht.

Die Aufgabenumschreibung im Ombudsstellenreglement lässt weitgehend offen, *wie* die Ombudsperson ihre Funktionen wahrnehmen soll. Die dadurch gegebene Methodenfreiheit ermöglicht ihr, die Art und Weise des Verfahrens flexibel zu gestalten und auf den Einzelfall abzustimmen. Die Beweglichkeit im Vorgehen ist eines der Merkmale, welche die Methoden einer Ombudsstelle von den formalisierten Rechtsverfahren bei den Verwaltungsjustiz- und Gerichtsbehörden unterscheiden und ihre Niederschwelligkeit ausmachen. Die Ombudsstelle soll stets möglichst formlos, rasch und unkompliziert handeln.

Rat suchende Personen können mit der Ombudsstelle auf die Weise in Kontakt treten, die ihnen am besten liegt, ohne an ein Schriftlichkeitsgebot, ein Gesuchsformular oder an andere Formalien gebunden zu sein. Sie können sich per Telefon, E-Mail, Brief an die Ombudsstelle wenden oder persönlich bei ihr vorsprechen. Besprechungstermine sind regelmässig innert weniger Tage möglich. Es gilt das Prinzip, dass jede Person Anspruch darauf hat, ihr Anliegen persönlich mit dem Ombudsmann besprechen zu können, wenn sie dies wünscht. Bei etwas

komplexeren Anliegen schlägt der Ombudsmann meist ein persönliches Treffen in seinem Büro vor, zu dem die Ratsuchenden auch die zur Sachverhaltserhellung erforderlichen Unterlagen – soweit vorhanden – mitbringen können. Die persönliche Besprechung ermöglicht dem Ombudsmann und seiner Mitarbeiterin insbesondere das direkte Nachfragen, damit ein möglichst vollständiges Bild des vorgebrachten Anliegens entsteht. Zudem wird über das Gespräch eine Notiz erstellt, die Grundlage und Gedankenstütze für die weitere Behandlung des Anliegens bildet.

Im Gespräch ist unter anderem die Frage zu klären, ob die Rat suchende Person es mit einer Beratung über die rechtliche Situation und weitere Vorgehensmöglichkeiten bewenden lassen will, oder ob sie eine Intervention des Ombudsmannes bei der Verwaltung wünscht. Gewappnet mit den nötigen Informationen und Argumenten vermögen die Ratsuchenden ihren Standpunkt gegenüber der Verwaltung oft selber wahrzunehmen, ein Anliegen in eigene Worte zu fassen und zu begründen. Die Stärkung der eigenen Handlungsfähigkeit, eine Anleitung zur Selbsthilfe im Sinne eines *empowerment* kann im Einzelfall oft durchaus genügen.

Erweist sich dagegen eine Intervention als nötig, erfolgt diese in aller Regel durch eine schriftliche Eingabe des Ombudsmannes bei der Verwaltung. Bei einfacheren Sachverhalten ist eine mündliche Kontaktnahme ebenfalls möglich, namentlich wenn zu erwarten ist, dass die zuständige Dienststelle das vorgebrachte Anliegen informell und rasch klären kann. Bei komplexeren oder schwerer wiegenden Problemen und Konflikten ist der schriftliche Weg indessen stets vorzuziehen. Es gehört zu den zentralen Aufgaben des Ombudsmannes, die Anliegen Rat suchender Bürgerinnen und Bürger in eine klare und übersichtliche Form zu fassen, wenn nötig auch zu versachlichen, und ihnen dadurch in einer Weise Gehör zu verschaffen, zu der sie selbst oft nicht in der Lage sind, namentlich auch bei erschwerter sprachlicher Verständigungsmöglichkeit. Im Sinne der Transparenz des Vorgehens erhält die betroffene Person stets eine Kopie der Eingabe. Erfahrungsgemäss schätzen es die Ratsuchenden sehr, ihr mündlich vorgetragenes Anliegen in angemessener Form und Sprache schriftlich festgehalten zu sehen und sich darin wiederzuerkennen, ein positiver und vertrauensbildender Effekt, der bei nur mündlich weitergetragendem Anliegen kaum

zu erzielen wäre. Die Schriftform verleiht den Anliegen oft auch das Gewicht, das die Ratsuchenden sich wünschen, um sich ernst genommen zu fühlen.

Auch die mit der Eingabe anvisierte Verwaltung hat ein eminentes Interesse, mit klar umrissenen Anliegen konfrontiert zu werden. Nur so ist es für sie möglich, im Sinn ihres rechtlichen Gehörsanspruchs Punkt für Punkt auf die verschiedenen Vorbringen einzugehen und ihrerseits sachbezogen, lückenlos und klar Stellung zu nehmen. Die Eingabe an die Verwaltung ist selbstverständlich so zu formulieren, dass unmissverständlich daraus hervorgeht, dass die Sachverhaltsschilderungen die Auffassung der Klientin oder des Klienten wiedergeben, und nicht etwa bereits diejenige des Ombudsmannes. Die Vernehmlassung der Verwaltung dient dem Ombudsmann neben der Einsichtnahme in die amtlichen Akten und weiteren Massnahmen der Sachverhaltsermittlung (persönliche Besprechungen, vermittelnde Aussprachen, Besichtigungen, Auskünfte von FachexpertInnen etc.) als wesentliches Element für seine abschliessende Beurteilung. Selbstverständlich erhält die Rat suchende Person wiederum eine Kopie der Antwort und damit auch Gelegenheit zu einer allfälligen Replik.

Nach Abschluss seiner Abklärungen legt der Ombudsmann seinen Befund in der Regel in einer abschliessenden Stellungnahme, zuweilen auch als Schlussbericht bezeichnet, dar. Auch hier erhalten wieder alle Verfahrensbeteiligten ein Exemplar zugestellt. Gelangt der Ombudsmann zum Schluss, dass die Rat suchende Person im Recht ist, ist die Verwaltung Hauptadressatin seiner Stellungnahme, in der er ihr seine Rechtsauffassung kundtut, auf die Unangemessenheit des Verwaltungshandelns hinweist und die Vornahme einer Korrektur empfiehlt. Wie der festgestellte Mangel behoben werden soll, hängt von den Umständen des Falles ab (siehe dazu die Fallbeispiele in diesem und in früheren Tätigkeitsberichten). Der getroffene, fehlerhafte oder unangemessene Entscheid soll geändert, eine Entschädigung ausgerichtet, eine Praxisänderung eingeleitet, eine Entschuldigung ausgesprochen werden usw. Ergeben die Abklärungen des Ombudsmannes dagegen, dass die Verwaltung rechtmässig, korrekt und angemessen gehandelt hat, teilt er der Klientin bzw. dem Klienten seine Überlegungen dazu mit, informiert sie/ihn über die rechtliche Situation und hält fest, dass nach seinen Erkenntnissen gegenüber der Verwaltung keine Kritik an-

zubringen ist. Zahlreich sind sodann die Fälle, in denen die abschliessende Beurteilung differenziert ausfällt, weil ein Anliegen aus der Sicht des Ombudsmannes zu einem Teil berechtigt erscheint, zu einem anderen Teil jedoch als unbegründet zu qualifizieren ist. Unter Umständen kann es zweckmässig sein, das Ergebnis des Prüfungsverfahrens den Ratsuchenden gesprächsweise bekannt zu geben und zu erläutern. Fremdsprachigen Personen ist die in Deutsch gehaltene Korrespondenz mitunter auch zusammenfassend zu übersetzen. Schliesslich sind auch jene Fälle zu erwähnen, in denen die Parteien im Rahmen einer Aussprache am «runden» Tisch der Ombudsstelle einen *modus vivendi* gefunden haben. Hier hält der Ombudsmann das Ergebnis der Aussprache zuhanden der Beteiligten ebenfalls in einem abschliessenden Bericht fest.

Die Methodenfreiheit bringt mit sich, dass nicht alle parlamentarischen Ombudspersonen ihre Verfahren auf identische Art und Weise gestalten. Dies nicht in erster Linie bedingt durch die teilweise unterschiedlichen rechtlichen Grundlagen für ihre Tätigkeit, sondern durch das Rollenverständnis und den persönlichen Stil der einzelnen Amtsinhaberinnen und -inhaber. So bevorzugen einige Kolleginnen und Kollegen den mündlichen Weg der Sachverhaltsklärung und Vermittlung gegenüber dem schriftlichen. Offenheit in der Kommunikation, Transparenz und Fairness sind jedoch bei allen Ombudsstellen unerlässlich, um das Vertrauen in die Tätigkeit der Institution bei allen Verfahrensbeteiligten zu gewinnen und zu erhalten.

(siehe zu diesem Kapitel auch Rolf Steiner/Andreas Nabholz, Ombuds-Mediation, Mediation in der öffentlichen Verwaltung, insbesondere durch parlamentarische Ombudsstellen in der Schweiz, Zürich/Basel/Genf 2003, S. 65ff, sowie den Tätigkeitsbericht 2003 des stadtbernerischen Ombudsmannes, Einleitungskapitel «Beraten, prüfen, vermitteln», S. 3ff, abrufbar unter www.bern.ch/ombudsmann)

DANK

- Herzlichen Dank meiner Mitarbeiterin Beatrice Bühler für ihr Engagement, ihre Konstanz und für die wie immer höchst qualifizierte und kollegiale Zusammenarbeit!

Weiter gilt mein Dank:

- den Rat suchenden Menschen, die uns auch im Jahr 2012 in beträchtlicher Zahl ihr Vertrauen geschenkt haben,
- den Mitgliedern des Stadtrats, insbesondere den Mitgliedern der Aufsichtskommission, welche die Ombudsstelle im Berichtsjahr wiederum aktiv und interessiert mitgetragen haben,
- den Mitarbeitenden der Verwaltung und der Betriebe für ihre Mitwirkung bei der Suche nach korrekten und tragfähigen Lösungen,
- dem Team der Datenschutzaufsichtsstelle des Kantons Bern für seine ebenso grosse wie unverzichtbare Unterstützung,
- den zentralen Diensten der Präsidialdirektion für die Betreuung unserer administrativen Belange,
- den Medien und allen Interessierten, welche uns auf die eine oder andere Weise ihre Unterstützung zuteil werden lassen.

Neue städtische Ombudsstelle

Der Grosse Stadtrat von Luzern gab am 31. Januar 2013 grünes Licht für die Schaffung einer städtischen Ombudsstelle. Die neue Institution soll ihren Betrieb Anfang 2014 aufnehmen. Zusammen mit meinen Kolleginnen und Kollegen von der Schweizerischen Vereinigung Parlamentarischer Ombudspersonen (VPO+) freue ich mich, dass die Ombuds-idee in einer der schönsten und bekanntesten Städte der Schweiz Fuss fassen konnte. Dass es sich nach Zürich, Winterthur, St. Gallen, Rapperswil-Jona und Bern um eine weitere *kommunale* Institution handelt, bietet Anlass zu besonderer Freude.

Kontakte, Fachtagungen, Öffentlichkeitsarbeit

27. März 2012, Bern: Kurs «Datenaufsichtsstelle der Gemeinde: Was muss sie? Was sind ihre Werkzeuge?» des Datenschutzbeauftragten des Kantons Bern, Kurzreferat über Erfahrungen aus der Praxis des städtischen Datenschutzbeauftragten.

26./27. April 2012, Bellinzona: Frühjahrstagung von Privatim, Vereinigung der schweizerischen Datenschutzbeauftragten, anschliessend öffentliche Tagung des Datenschutzbeauftragten des Kantons Tessin zum Thema «25 Jahre Gesetzgebung im Datenschutz – Retrospektive und Perspektiven»).

9. Mai 2012, Zug: Treffen der Vereinigung Parlamentarischer Ombudspersonen der Schweiz (VPO+), Informations- und Erfahrungsaustausch.

15. Mai 2012, Tramelan: Kurzreferat Datenschutz (wie 27. März 2012).

23. Mai 2012, Zollikofen: Vorstellen der Ombudstätigkeit im Rahmen der Veranstaltung «Persönlich aus Zollikofen», organisiert durch die Gemeindebibliothek (Filiale der Kornhausbibliotheken).

12. September 2012, Zürich: Treffen der Vereinigung Parlamentarischer Ombudspersonen der Schweiz (VPO+), Jahresversammlung, Informations- und Erfahrungsaustausch.

3. Oktober 2012, Bern: Der thailändische, nationale Ombudsmann, Herr Prof. Siracha Charoenpanij, besucht mit einer Delegation die Ombudsstelle der Stadt Bern zur Information über deren Tätigkeit und zum Erfahrungsaustausch.

9. November 2012, Zürich: Weiterbildungsveranstaltung der VPO+ zum neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrecht.

Laufend: Interviews und andere Medienkontakte.

Fallvolumen, Statistik

Die Zahl der im Berichtsjahr bearbeiteten Anliegen war gegenüber dem Vorjahr rückläufig, blieb jedoch in der gewohnten Bandbreite. Es wurden 162 *Falldossiers* eröffnet (Vorjahr 183). Die Vergleichszahlen der Jahre seit 2008 sind aus Tabelle 1 ersichtlich. Es liegt auf der Hand, dass der Zeitaufwand für die Behandlung der einzelnen Anliegen je nach Ausgangslage und Komplexität stark variieren kann. Statistische Angaben sagen daher nur bedingt etwas über die effektive Geschäftslast aus. Selbstverständlich bilden Zahlenangaben dennoch ein unverzichtbares Element für eine Gesamtschau auf den Betrieb und das Funktionieren der Institution. Weiterhin im Vordergrund steht jedoch grundsätzlich nicht die Menge der Beanspruchungen, sondern eine qualitativ hochstehende, sorgfältige Bearbeitung der einzelnen Anliegen. Erfahrungsgemäss erweisen sich verwaltungsinterne Angelegenheiten (Personalkonflikte) meist als recht zeitaufwändig, namentlich auch bei Kollektivbeschwerden. Die Zahl der Personalfälle belief sich im Berichtsjahr auf 19 Dossiers (Vorjahr 24).

Die Zahl der *Anfragen* nahm mit 215 Anliegen zahlenmässig ebenfalls leicht ab (Vorjahr 230), wie auch die *Weiterverweisungen* mit 454 Kontakten (473). (Näheres zu den unterschiedlichen Geschäftskategorien siehe unten). Spezifische Gründe für gewisse Schwankungen bei diesen Werten lassen sich nicht benennen. Weitere Kennzahlen sind den Tabellen 2 und 3 zu entnehmen.

Nach der NSB-Jahresrechnung 2012 der Ombudsstelle entfielen 75 Prozent der gesamten Bruttokosten (372'209 Franken) auf das Produkt «Ombudstätigkeit» (280'438 Franken) und 25 Prozent (91'771 Franken)

auf das Produkt «Datenschutz». Ziel- und Steuerungsvorgaben wurden eingehalten, ebenso die Sparvorgaben aus dem 13. Massnahmenpaket zur Haushaltsanierung. Die detaillierten Zahlen können dem Jahresbericht zur Produktgruppen-Rechnung entnommen werden (Produktgruppe PG020000 Ombudstätigkeit und Datenschutz). Als Kennzahlen dienen nach wie vor die Angaben über die Gesamtzahl der Anliegen sowie die Zahl der Dossier-Fälle und der Anfragen.

«*Dossiers*» im eigentlichen Sinn werden eröffnet bei Anliegen mit erhöhtem bis grossem Bearbeitungsaufwand (längere Gesprächsführung zur Erfassung des Anliegens, Beratung, Einholen von mündlichen oder schriftlichen Stellungnahmen, Akteneinsichtnahme, Besichtigungen, vertiefte rechtliche Abklärungen, Aussprachen, Verhandlungen, Abfassen von Vereinbarungen, Schlussberichte). Die Behandlung der Dossiers bildet naturgemäss von den einzusetzenden Ressourcen her den Hauptteil der Ombudsstellen-Tätigkeit.

«*Anfragen*» sind Anliegen, bei denen sich im Vergleich mit den Dossiers ein weniger grosser Bearbeitungsaufwand ergibt (Telefongespräch zur Aufnahme des Anliegens, rechtliche Abklärungen, Erteilen von Informationen und einfachen Rechtsauskünften, kurze Rückfragen bei der Verwaltung und telefonischer Rückruf oder Antwort per E-Mail, Abklären der Zuständigkeiten usw.). Pro Anfrage wird ein Erfassungsblatt erstellt und mit den dazugehörenden Unterlagen abgelegt.

«*Direkte Weiterverweisungen*» betreffen Kurzauskünfte zu Fragen von Bürgerinnen und Bürgern, die wegen Unzuständigkeit der Ombudsstelle für das betreffende Anliegen an eine andere Institution oder Organisation weiterverwiesen werden (Häufigste Bereiche: Konflikte mit der Kantonsverwaltung, Bundesbehörden, anderen Gemeinden, Krankenversicherungen, Ärzten oder Zahnärzten, ferner Schuldenprobleme, Konsumentenfragen, Probleme mit Banken, Privatversicherungen, Telekommunikations-Firmen).

Tabelle 1 Gesamtzahl der Geschäfte über mehrere Jahre

	2008	2009	2010	2011	2012
Gesamtzahl Konsultationen	820	868	841	886	831
Anfragen	238	234	254	230	215
Dossiers	174	188	181	183	162
Weiterverweisungen	408	446	406	473	454

Tabelle 2 Anteil Datenschutz über mehrere Jahre

	2008	2009	2010	2011	2012
Anfragen	75 (31.5 %)	58 (24.8 %)	64 (25.2 %)	52 (22.6 %)	52 (24.2 %)
Dossiers	30 (17.2 %)	28 (14.9 %)	30 (16.6 %)	29 (15.8 %)	21 (13.0 %)

Tabelle 3

Gesamtzahl der Personen, die im Berichtsjahr an die Ombudsstelle gelangt sind	2011 886	2012 831
Dossiers Ombudstätigkeit	154	141
davon verwaltungsinterne Fälle (Personalkonflikte)	24	19
Frauen	78	62
Männer	76	79
Schweizerinnen/Schweizer	124	101
Ausländerinnen/Ausländer	30	40
Dossiers Datenschutz	29	21
Datenschutz-Anliegen der Verwaltung und der Betriebe	17	15
Datenschutz-Anliegen Privater	12	6
Total Dossiers	183	162
Anfragen Ombudstätigkeit	178	163
Anfragen Datenschutz	52	52
Frauen	95	106
Männer	135	109
Total Anfragen	230	215
Direkte Weiterverweisungen	473	454

Anteile der Dossiers pro Bereich

	2010	2011	2012
Direktion für Bildung, Soziales und Sport BSS	37.6 %	37.7 %	37.6 %
Direktion für Sicherheit, Umwelt und Energie SUE	22.7 %	23.0 %	24.1 %
Direktion für Tiefbau, Verkehr und Stadtgrün TVS	7.7 %	3.3 %	8.0 %
Direktion für Finanzen, Personal und Informatik FPI	3.9 %	7.1 %	2.5 %
Betriebe (Bernmobil, ewb, Stabe)	5.5 %	8.7 %	8.0 %
Präsidialdirektion PRD	4.4 %	3.3 %	6.2 %
Stadtkanzlei	–	–	–
Direktionsübergreifend	1.6 %	1.1 %	0.6 %
Datenschutz	16.6 %	15.8 %	13.0 %

Datenschutz

Register der Datensammlungen der Stadt Bern

Mit der letzten Revision des kantonalen Datenschutzgesetzes (KDSG) wurde auch die Führung des Registers der Datensammlungen auf eine neue Grundlage gestellt. Nach Artikel 18 KDSG veröffentlicht die Aufsichtsstelle *über Internet* ein Register der in der Gemeinde angelegten Datensammlungen. Das Register dient den Bürgerinnen und Bürgern als Grundlage zur Wahrnehmung ihrer datenschutzrechtlich verbrieften Rechte, insbesondere des Rechts auf Einsichtnahme, auf Berichtigung oder Vernichtung unrichtiger oder nicht notwendiger Personendaten sowie weiterer Schutzrechte gegen missbräuchliche Datenbearbeitung durch Behörden.

Das Register enthält für jede Datensammlung die Angaben über

- die Rechtsgrundlage,
- die verantwortlichen Behörden,
- den Zweck und die Mittel der Bearbeitung,
- Art und Umfang der bearbeiteten Personendaten,
- die Personendaten, die anderen Behörden oder privaten Personen regelmässig bekanntgegeben werden sowie die Empfänger,
- die ordentliche Aufbewahrungszeit der Personendaten.

Nicht in das Register aufgenommen werden Datensammlungen, die nur kurzfristig geführt werden oder rechtmässig veröffentlicht sind.

Die verantwortlichen Behörden erstellen den ihre Datensammlungen betreffenden Teil des Registers nach den Vorgaben der Aufsichtsstelle und führen diesen nach.

Gegen Ende des Berichtsjahres wurde die zur Führung des Registers der Datensammlungen auf Internetbasis erforderliche Softwarelizenz von der Firma IDESO AG Dietikon erworben. Ferner fand eine entsprechende Schulung am Sitz der Firma statt. Die Aufwendungen gehen zu Lasten des vom Stadtrat speziell für den Datenschutz gesprochenen, im Budget der Ombudsstelle enthaltenen Betrages für den Beizug externen Fachwissens. Die Firma IDESO besorgt auch das *Hosting* der Internetplattform und steht bei Bedarf für den Support zur Verfügung. Dafür muss ab 2014 ein zusätzlicher Betrag von rund 4'000 Franken ins

Budget eingestellt werden. Es handelt sich um die gleiche Lösung, die auch von der kantonalen Datenschutzaufsichtsstelle verwendet wird (www.jgk.be.ch/jgk/de/index/aufsicht/datenschutz.html).

Es ist vorgesehen, das Register im Laufe des Jahres 2013 im Internet freizuschalten, sobald die Direktionen der Stadtverwaltung und die Betriebe ihre Angaben eingespielt haben und diese vom Datenschutzbeauftragten verifiziert worden sind. Um den Direktionen ihre Aufgabe zu erleichtern, wird ihnen ein Leitfaden zur Verfügung gestellt, der in Anlehnung an das kantonale Vorbild redigiert wurde.

Submiss – Abrufverfahren im Beschaffungswesen?

Die Applikation «Submiss» wurde dem städtischen Datenschutzbeauftragten bereits im Jahr 2007 zur datenschutzrechtlichen Beurteilung unterbreitet. Besondere datenschutzrechtliche Einwände ergaben sich nicht, da der Softwareeinsatz der Wahrnehmung einer gesetzlichen Aufgabe entsprach und der Zugriff auf die gesammelten Firmendaten ausschliesslich dem Personal der Fachstelle Beschaffungswesen der Stadt Bern erlaubt war. Ich teilte der Verwaltung damals mit, dass alle über die beschriebene Regelung hinaus gehenden Berechtigungen so vergeben werden müssten, dass sie durch die geltenden gesetzlichen Grundlagen abgedeckt seien.

Im Jahr 2009 bekundete die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (BVE) im Zuge der Einrichtung einer kantonalen Zertifizierungsstelle (vgl. Motion Sommer M 229/07 «Gegen die Beilagenflut im öffentlichen Beschaffungswesen») ihr Interesse an einer gemeinsamen Nutzung der vom städtischen Beschaffungswesen entwickelten Software «Submiss» samt den darin bereits enthaltenen Firmendaten. In einer Ansichtsausserung gegenüber der kantonalen Datenschutzaufsichtsstelle meldete ich meine Bedenken an. Insbesondere in den Datenkategorien betreffend Erfüllung der Voraussetzung für die Zulassung der einzelnen Firmen zur Offertstellung sei eine Vielzahl von Informationen enthalten, die zum Teil den Charakter besonders schützenswerter Daten hätten. Insbesondere negative Kennzeichnungen könnten ihren Grund z.B. in nicht bezahlten Abgaben, Verstössen gegen sozialversicherungsrechtliche Vorschriften, Nichteinhaltung von Gesamtarbeitsverträgen oder Missachtung der Gleichstellung von Frau

und Mann haben. Es könnten auch strafrechtlich relevante Tatbestände vorhanden sein oder generell überwiegende private Interessen, Geschäftsgeheimnisse etc. Firmen, die sich per Selbstdeklaration registrieren liessen, würden zudem wohl kaum mit einer Weitergabe ihrer Daten ohne ihr Wissen und Einverständnis rechnen.

Bis ins Jahr 2012 fanden verschiedene Gespräche zwischen Stadt und Kanton unter Einbezug der beiden Datenschutzaufsichtsstellen statt. Gemäss einem Entwurf zur Änderung der kantonalen Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen (ÖBV, BSG 731.21) sollten Beschaffungsstellen auf kantonaler und kommunaler Ebene gestützt auf einen Vertrag mit der Stadt Bern im Abrufverfahren auf «Submiss» zugreifen und die Daten für ihre Aufgabenerfüllung nutzen, bearbeiten und mit neuen Datenstämmen ergänzen können. Das gegenseitige Einsichtsrecht sollte sich auf die Firmendaten sowie die Liste der von den Submittenten eingereichten Nachweise beschränken. Im Mitberichtsverfahren hielt die kantonale Datenschutzaufsichtsstelle demgegenüber fest, die gemeinsame Nutzung der Stammdaten und Nachweise sei nur im Einzelfall und mit Zustimmung der betroffenen Firmen möglich. Ein gegenseitiges Abrufsystem sei dagegen unverhältnismässig und liesse sich auch mit einer gesetzlichen Grundlage nicht abstützen (vgl. Bericht 2012 der kantonalen Datenschutzaufsichtsstelle, S. 10). Die neue Verordnungsbestimmung wäre demnach widerrechtlich.

Weitere Datenschutzdossiers des Jahres 2012

Neben den anderen im Bericht beschriebenen Datenschutzgeschäften befasste sich der Datenschutzbeauftragte mit weiteren neuen Fragestellungen (Auswahl):

- Ansichtsausserung zu einem Videoprojekt Kunstschaffender im öffentlichen Raum
- Unter welchen Voraussetzungen dürfen Fotos von Mitarbeitenden im Internet veröffentlicht werden?
- Stellungnahme zur überarbeiteten Weisung IT-Sicherheit für Benutzerinnen und Benutzer
- Vorabkontrolle Online-Kundencenter von Energie Wasser Bern
- Spontaner Informationsaustausch unter Behörden in sicherheitsrelevanten Situationen
- Internet-Publikation aller amtlichen Dokumente und Unterlagen?
- Verwendung des «Like-Buttons» von Facebook auf städtischen Websites
- Akteneinsichtsrechte der Person, über die eine Gefährdungsmeldung vorliegt
- Zulässigkeit der Datenerhebung zur Tarifiermittlung bei Kindertagesstätten
- Bearbeitung von bernischen Archivdaten im Verdingkinderwesen durch eine ausserkantonale Universität

Zweiter Teil

Fallbeispiele

Wie jedes Jahr werden an dieser Stelle einige Fallbeispiele zur Illustration der Arbeits- und Wirkungsweise der Ombudsstelle wiedergegeben. Der Ombudsman hat laut Reglement und Pflichtenheft die Aufgabe, das Verwaltungshandeln auf seine Rechtmässigkeit und Angemessenheit zu überprüfen. Bei Konflikten soll er schlichten und vermitteln. Gibt das Vorgehen der Verwaltung zu berechtigter Kritik Anlass, soll er Verbesserungen vorschlagen, gegebenenfalls mit schriftlichen Empfehlungen, die zu Korrekturen im Einzelfall oder einer generellen Änderung der künftigen Verwaltungspraxis führen. Sichtbar gemacht werden soll ebenfalls, dass der Ombudsman in etlichen Fällen die Betrachtungs- oder Vorgehensweisen der Verwaltung in Schutz nimmt. Die Art und Weise, wie er auch als Datenschutzbeauftragter die ihm gestellten Aufgaben in der Praxis erfüllt, soll bei den Fallschilderungen zum Ausdruck kommen.

Eine allgemeine Wertung der Arbeit betroffener Amtsstellen oder Betriebe darf weder aus der Auswahl noch aus dem Inhalt der dargestellten Beispiele abgeleitet werden.

Wo ein Wille ist, ist auch ein Weg

Seit vielen Jahren holt die Kehrichtabfuhr Hauskehricht, Altpapier und Grüngut am Quartierweg X direkt vor der Haustür der Anwohnerinnen und Anwohner ab. Die Abholung bereite den grossen Kehrichtwagen etwelche Mühe, da der Weg sehr eng sei und oft auch parkierte Autos den Weg versperrten, teilt Entsorgung und Recycling Bern (ERB) den Anwohnerinnen und Anwohnern per Brief mit. Dies führe zu einem erheblichen Zusatzaufwand, indem die Abfälle jeweils mit einem kleineren Fahrzeug separat abgeholt werden müssten. Daher habe man entschieden, diesen Quartierweg nicht mehr zu befahren und stattdessen zwei neue Bereitstellungsorte zu bezeichnen. Nach ersten Protesten legt ERB seinen Standpunkt und die Rechtslage in einem weiteren Schreiben näher dar.

Die Anwohnerinnen und Anwohner bitten den Ombudsmann um Rat und Vermittlung. Die vorgesehene Massnahme sei einseitig. Sie nehme nur Rücksicht auf die Probleme der Kehrriechtabfuhr, während für die Betroffenen eine unzumutbare Situation geschaffen werde. Überdies hätte man mit der Anwohnerschaft das Gespräch suchen dürfen, bevor man ihr kurzfristig und alternativlos eine solche Massnahme ankündige.

Anlässlich eines Augenscheins an Ort und Stelle bespricht der Ombudsmann die Problematik mit einer Delegation der Anwohnerschaft. In einem Schreiben an ERB fasst er deren Anliegen zusammen:

- Die Massnahme hätte sich aus der Sicht der Anwohnerinnen und Anwohner nicht aufgedrängt, nachdem die Kehrriechwagen der Abfallentsorgung die bereitgestellten Abfallsäcke, das Altpapier und die Grüncontainer während vielen Jahren in aller Regel problemlos, d.h. auch ohne besondere Fahrmanöver abgeholt bzw. geleert hätten. Falschparkierende seien eine Seltenheit. Auch Fahrräder würden kaum mehr abgestellt, seitdem eine Wohngemeinschaft mit zahlreichen Velofahrenden aufgelöst worden sei. Eine etwas schwierige Phase sei lediglich vorübergehend als Folge verschiedener Hausrenovationen durch entsprechenden Mehrverkehr entstanden.
- Namentlich für schwächere oder ältere Personen, bei winterlichen Verhältnissen praktisch für alle Anwohnerinnen und Anwohner, sei es ein Problem, mitunter sogar unmöglich, schwerere Abfallsäcke, Papierbündel oder gar die noch schwereren Grüncontainer das steile Strässchen hinunter zu den neuen Bereitstellungsstellen zu befördern.
- Die Rat suchenden Personen würden es begrüessen, wenn ERB sich im Rahmen einer gemeinsamen Begehung nochmals mit den örtlichen Gegebenheiten auseinandersetzen und versuchen würde, geeignete Alternativlösungen zu prüfen, die für alle Betroffenen, auch die Mitarbeitenden von Entsorgung + Recycling Bern, zuträglich wären.

Zu einem Treffen mit allen Beteiligten auf Einladung des Ombudsmannes erklärt sich ERB gerne bereit. Trotz grosser Kälte findet der Termin an Ort und Stelle unter grosser, teilweise auch emotionsgela-

dener Beteiligung der Anwohnerschaft statt. Die Demonstration mit dem eigens zu diesem Zweck mitgeführten 24 Tonnen schweren Kehrlichtlastwagen zeigt einerseits die von ERB geltend gemachten Durchfahrtsprobleme eindrücklich auf. Auf der anderen Seite gelingt es aber auch, den Vertretern von ERB die Anliegen der Anwohnerschaft näher zu bringen. Der Ombudsmann legt u.a. anhand der rechtlichen Ausgangslage dar, dass der Versuch einer Kompromisslösung aus seiner Sicht mehr Aussicht auf Erfolg habe als der möglicherweise lange und risikobehaftete formelle Beschwerdeweg. Als Kompromiss würde sich für die Anwohnerschaft die Bezeichnung eines alternativen Bereitstellungsortes anbieten, der viel näher bei den Hauseingängen liegt und problemlos erreichbar ist. Der einzige Nachteil läge darin, dass das Abfuhrfahrzeug ihn nur rückwärts anfahren kann und dabei die erwähnte Steigung zu überwinden hat. Die Befahrung des gesamten Quartierwegs bliebe der Kehrlichtabfuhr indessen definitiv erspart.

In einer vierwöchigen Versuchsphase wird geprüft, ob sich die Lösung, die sowohl den Bedürfnissen von ERB als auch denjenigen der Anwohnerschaft entgegenkommt, auf Dauer umsetzen lässt. Nach Ablauf der vier Wochen teilt ERB allen Beteiligten in einem Schreiben mit, dass der Versuch nun in eine dauerhafte Lösung überführt worden sei.

Recht gesucht, Recht gefunden

Herr T war vom Sozialdienst zu einem Testarbeitsplatz (TAP) aufgeboten worden. Auf dem Merkblatt, das man ihm dazu aushändigte, habe es ausdrücklich geheissen, die Teilnehmenden würden von der Arbeitgeberin einen Einzelarbeitsvertrag erhalten. Erst nach einigem Insistieren habe er nach Arbeitsantritt tatsächlich einen schriftlichen Vertrag erhalten. Er habe sich jedoch geweigert, diesen zu unterzeichnen, weil er Formulierungen enthielt, die aus der Sicht von Herrn T klar gegen zwingende Bestimmungen des Obligationenrechts verstiesse, so etwa «Ist die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer während mehr als fünf aufeinanderfolgenden Tagen ärztlich krankgeschrieben, wird das Arbeitsverhältnis auf den 6. Tag aufgelöst.» Der Protest beim Sozialdienst habe nichts genützt. Man habe ihm dort gesagt, er müsse den Vertrag trotzdem unterschreiben. Daraufhin sei er aus Protest nicht mehr zur Arbeit erschienen.

Herr T spricht den Ombudsmann auch als Datenschutzbeauftragten an. Er habe nämlich beim Sozialdienst Einsicht in sein Dossier genommen und festgestellt, dass in der Besprechungsdokumentation Dinge über ihn geschrieben worden seien, die schlicht nicht den Tatsachen entsprächen. So habe der Betriebsleiter eines Einsatzprogramms über ihn berichtet, Herrn Ts Psychiater habe ihn angerufen und mitgeteilt, die «Polizei habe T letzte Nacht aufgegriffen und mit Verdacht auf eine Art von Verfolgungswahn bei der UPD abgeliefert.» Weder wäre der Psychiater jemals befugt gewesen, Dritten gegenüber ohne seine Einwilligung derartige Auskünfte zu erteilen, noch leide er unter Verfolgungswahn, noch sei er von der Polizei «aufgegriffen» worden. Vielmehr habe er selbst die Polizei angerufen und sich freiwillig von ihr in die Klinik bringen lassen. Herr T vertritt die Auffassung, dass der Akteninhalt entsprechend zu berichtigen sei.

Nach Vorliegen der Antwort des Sozialamtes nimmt der Ombudsmann wie folgt Stellung:

Zum Testarbeitsplatz

Da auf dem «Merkblatt – Testarbeitsplätze TAP» ausdrücklich gesagt wird, die Teilnehmenden erhielten von der Arbeitgeberin einen privatrechtlichen Einzelarbeitsvertrag, erwarten die Betroffenen zu Recht, dass ihnen ein solcher Vertrag auch tatsächlich ausgehändigt wird. Damit keine falschen Erwartungen geweckt werden, müsste der Text im Merkblatt angepasst werden, falls in der Praxis effektiv keine schriftlichen Verträge ausgefertigt werden. Zu bevorzugen wäre indessen aus grundsätzlichen Überlegungen (Rechtssicherheit, Motivationsförderung u.a.) eine Lösung, nach welcher jeder an einem TAP zum Einsatz kommenden Person im Hinblick auf den Arbeitsbeginn jeweils unaufgefordert ein schriftlicher Vertrag ausgehändigt wird.

Im Merkblatt wird darauf hingewiesen, dass die Lohnfortzahlung bei Arbeitsunfähigkeit auf fünf Tage beschränkt sei, der Arbeitseinsatz bei längerer krankheits- oder unfallbedingter Abwesenheit abgebrochen, die Teilnehmerin oder der Teilnehmer der Sozialhilfe zugeführt und nach Ende der Arbeitsunfähigkeit erneut dem TAP zugewiesen werde. Die Formulierung im Vertrag mit Herrn T deckt sich einerseits nicht vollständig mit derjenigen des Merkblattes, und wirft andererseits hinsichtlich ihrer Kompatibilität mit dem Obligationenrecht grundsätzliche Fragen

auf. So sieht Artikel 324a OR vor, dass der Lohn weiter zu entrichten ist, wenn der Arbeitnehmer wegen Krankheit etc. an der Arbeitsleistung verhindert ist, sofern das Arbeitsverhältnis mehr als drei Monate gedauert hat oder für mehr als drei Monate eingegangen ist. Einen Lohnfortzahlungsanspruch hat der TAP-Teilnehmende daher laut Gesetz nicht, denn das Arbeitsverhältnis entspricht hier nicht der Mindestdauer gemäss zitierter OR-Bestimmung. Die getroffene Regelung kollidiert jedoch mit den Vorschriften des OR betreffend Kündigung zur Unzeit. Nach Artikel 336c OR darf der Arbeitgeber, wenn die Probezeit abgelaufen bzw. wie vorliegend gar keine Probezeit vereinbart worden ist, das Arbeitsverhältnis nicht kündigen, wenn der Arbeitnehmer durch Krankheit oder Unfall ganz oder teilweise an der Arbeitsleistung verhindert ist. Gemäss Artikel 362 OR darf dieses Kündigungshindernis, welches die Nichtigkeit der Auflösung zur Folge hat, beim Vertragsabschluss nicht zuungunsten des Arbeitnehmers wegbedungen werden. Auch beim TAP-Arbeitseinsatz müsste der erkrankte Arbeitnehmer daher die Möglichkeit haben, innerhalb der vereinbarten Vertragsdauer nach seiner Genesung weiterzuarbeiten, d.h. auch nach mehr als fünf Tagen krankheitsbedingter Absenz. Wird ihm dies nicht ermöglicht, gerät der Arbeitgeber in Annahmeverzug, mit den entsprechenden Rechtsfolgen.

Der Ombudsmann schlägt dem Sozialamt vor, die arbeitsrechtlichen Voraussetzungen bei den TAP-Einsätzen intern nochmals zu überprüfen und die erforderlichen Anpassungen für die zukünftigen TAP-Arbeitsverhältnisse in die Wege zu leiten.

Im sozialhilferechtlichen Zusammenhang stellt sich die Frage, ob Herr T auf die entstandene Situation adäquat reagierte. Er führte gegenüber dem Ombudsmann aus, er habe beim Sozialdienst Protest eingelegt, sei jedoch unter Androhung der Einstellung der Sozialhilfe aufgefordert worden, den Vertrag zu akzeptieren und am TAP weiterzuarbeiten. Daraufhin habe er es vorgezogen, nicht mehr zur Arbeit zu erscheinen. Das blosse Fernbleiben von der Arbeit kann jedoch letztlich nicht als situationsgerechte Reaktion gewertet werden, da Herr T im damaligen Zeitpunkt die Möglichkeit gehabt hätte, sein Anliegen ohne Verlassen des Arbeitsplatzes weiterzuerfolgen, sei es auf dem Beschwerdeweg, beim Ombudsmann oder bei einer anderweitigen Rechtsberatungsstelle. Ferner hätte er die Gelegenheit gehabt, gegen die als Sanktion erlassene Kürzungsverfügung Beschwerde einzureichen.

Zur Frage der Aktenberichtigung

Herr T hat zur Untermauerung seines Anliegens vom betreffenden Psychiater ein ärztliches Zeugnis beigebracht. Darin bestätigt dieser, dass Herr T in der fraglichen Zeit in seiner Behandlung war, und dass dabei «der Arbeitgeber telefonisch über die Umstände informiert (keine Diagnose) und über die Arbeitsunfähigkeit aufgeklärt» worden sei.

Das Sozialamt argumentiert, es gebe keinen Eintrag, welcher diese Diagnose der UPD oder den Sachverhalt des Aufgreifens durch die Polizei als Wahrheit betitle. In den Akten befinde sich ebenfalls sehr ausführlich die Darstellung von Herrn T. In keinem Eintrag würden die Aussagen gewertet. Daher gebe es aus der Sicht des Sozialdienstes keinen Anlass, diese Akteneinträge zu berichtigen.

Aus der schriftlichen Empfehlung des Ombudsmannes und Datenschutzbeauftragten zu diesem Punkt:

«Nach Artikel 7 des kantonalen Datenschutzgesetzes (KDSG, BSG 152.04) müssen Personendaten richtig und, soweit es der Zweck des Bearbeitens verlangt, auch vollständig sein. Nach Artikel 23 KDSG hat jede Person Anspruch darauf, dass unrichtige oder nicht notwendige Personendaten über sie berichtigt oder vernichtet werden. Bestreitet die verantwortliche Behörde die Unrichtigkeit, hat sie die Richtigkeit der Personendaten zu beweisen. Kann weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit von Personendaten, insbesondere von solchen, die eine Wertung menschlichen Verhaltens enthalten, bewiesen werden, so kann die betroffene Person verlangen, dass eine angemessene Gegendarstellung aufgenommen wird. Kein gesetzliches Kriterium ist, ob die aktenführende Behörde selbst die in den Akteneinträgen enthaltenen Informationen als Wahrheit bezeichnet oder nicht.

Personendaten sind dann richtig, wenn sie die Umstände und Tatsachen, bezogen auf die betroffene Person, sachgerecht wiedergeben. Es genügt nicht, wenn einzelne Angaben für sich allein betrachtet richtig sind. Vielmehr ist notwendig, dass die bearbeiteten Daten den Gesamtzusammenhang richtig wiedergeben. So kann z.B. eine kleine Anzahl von im Einzelnen richtigen Daten ein falsches Daten Gesamtbild vermitteln. In diesem Fall sind die Daten nicht richtig und müssen entsprechend berichtigt werden. Auch eine Berichtigung von Einzeltatsachen muss immer möglich sein. Es besteht auch ein Be-

richtigungsrecht auf archivierte Belege und Geschäftskorrespondenz, sofern diese Informationen nicht richtig waren. Durch die Bearbeitung von unrichtigen Daten kann die betroffene Person in ihrer Persönlichkeit erheblich verletzt werden. Je grösser das Potenzial einer Persönlichkeitsverletzung, desto höhere Standards sind vom Datenbearbeiter einzuhalten (Basler Kommentar Datenschutzgesetz, 2. Auflage 2006, Maurer-Lambrou, N 6/7 sowie 12 zu Art. 5 DSG-CH).

Im Falle von Herrn T geht es einesteils um eine Information, welche einen Bezug zu seiner psychischen Gesundheit hat und die deshalb als besonders sensitiv zu betrachten ist. Die Feststellung, eine Person sei «mit Verdacht auf eine Art Verfolgungswahn» einer psychiatrischen Klinik zugeführt worden, hat klar persönlichkeitsverletzenden Charakter, wenn der Inhalt der Aussage nicht den zugrunde liegenden Tatsachen entspricht. Nachdem der betreffende Psychiater festhält, er habe bei seinem Anruf beim Arbeitgeber keine diagnostischen Angaben gemacht, lässt sich kaum nachvollziehen, wie der anscheinend «interpretierende» Teil der Aussage, wonach ein «Verdacht auf eine Art Verfolgungswahn» erwähnt worden sei, entstanden ist, zumal es sich um einen Vorgang handelte, an dem (mindestens) drei Personen beteiligt waren (...). Aus meiner Sicht muss bei der Frage des Berichtigungsanspruchs indessen den Ausschlag geben, dass es sich bei der Aussage betreffend «Verdacht auf eine Art Verfolgungswahn» nicht um ein Werturteil handelt, sondern um eine Feststellung, deren Richtigkeit von der verantwortlichen Behörde nicht bewiesen werden kann. Zudem darf auch die Notwendigkeit einer derartigen Information im gegebenen, sozialhilferechtlichen Zusammenhang bezweifelt werden, was ebenfalls zugunsten eines Berichtigungsanspruchs ins Gewicht fällt.

Desgleichen besteht andernteils ein Berichtigungsanspruch Herrn Ts in Bezug auf die Aussage, er sei «von der Polizei aufgegriffen» worden, sofern die Richtigkeit dieser Aussage von der datenführenden Behörde nicht bewiesen werden kann.

Bei der gegebenen Sach- und Rechtslage empfehle ich Ihnen, den betreffenden Passus zu berichtigen, so dass er lautet: «...dass ihm heute ein Psychiater telefoniert hätte, dass die Polizei letzte Nacht T in die UPD eingeliefert habe». (Der Begriff «abliefern» scheint mir sprachlich nicht adäquat, wenn es um die Verbringung eines Menschen in eine Klinik geht.)»

Das Sozialamt schliesst sich diesen Überlegungen an und berichtigt die zur Diskussion stehende Textpassage im Dossier von Herrn T. Ferner sollen die Hinweise betreffend TAP in die Weiterentwicklung und Verbesserung des Projekts einbezogen werde.

Es gilt das Verursacherprinzip

Beim Nachhausekommen nahm Herr B im Treppenhaus einen eigenartigen Geruch nach Gas oder Ammoniak wahr. Er habe versucht, die Geruchsquelle ausfindig zu machen, ohne Erfolg. Schliesslich habe er die Feuerwehr angerufen und sich erkundigt, was zu tun sei. Man habe ihm erklärt, man werde zur Kontrolle einen Wagen vorbeischieken. Ob es etwas kosten werde, habe er gefragt. Die Antwort habe sinngemäss gelautet, in der Regel koste ein solcher Einsatz nichts.

Im Treppenhaus habe die Feuerwehr eine erhöhte Gaskonzentration gemessen, und es habe sich herausgestellt, dass im Kellerabteil von Herrn B eine alte Camping-Gaskartusche leckte, von welcher der Geruch ausging. Die Kartusche sei ins Freie gebracht worden und die Feuerwehr sei wieder abgezogen. Rund einen Monat später habe er eine Rechnung von rund 300 Franken erhalten mit dem Leistungsbescrieb «Defekte Gaskartusche ins Freie gebracht und Räume gelüftet». Herr B kann nicht verstehen, weshalb ihm der Einsatz in Rechnung gestellt werde. Hätte eine andere Person die Feuerwehr gerufen, wären ihr auch keine Kosten auferlegt worden. Eine solche Praxis führe dazu, dass man künftig einen alarmierenden Geruch wegen der Kostenfolgen nicht mehr melden würde. Dies könne doch nicht im Sinne der Prävention sein, macht Herr B beim Ombudsmann geltend. Er habe sich genau nach den Tipps zur Prävention auf der Homepage der Feuerwehr verhalten und werde nun dafür bestraft. Ausserdem habe er das Treppenhaus selber gelüftet.

In ihrer Stellungnahme weist die Berufsfeuerwehr auf die rechtlichen Grundlagen hin. Artikel 17 Absatz 1 des Feuerschutz- und Feuerwehr-gesetzes (FFG, BSG 871.11) in Verbindung mit den städtischen Gebüh-renerlassen halte fest, dass Einsätze, die der Bekämpfung ausserordentlicher Schadenlagen wie Öl-, Chemie- und anderen Ereignissen Sondereinsätze darstellten. Nach Artikel 32 Absatz 2 FFG könnten bei Sondereinsätzen die Einsatzkosten auch ohne Nachweis eines Verschuldens eingefordert werden. Der Einsatz im vorliegenden Fall be-

treffe ein Gasereignis und gelte damit als kostenpflichtiger Sondereinsatz. Eine Kontrolle durch die Feuerwehr sei grundsätzlich kostenlos und werde dem Melder nie in Rechnung gestellt. Bei Herrn B habe sich jedoch herausgestellt, dass die Geruchsquelle aus seinem eigenen Keller stammte. Herr B habe jedoch im Prinzip völlig richtig gehandelt und die auferlegten Kosten seien nicht als Bestrafung zu betrachten. Wäre bei Nichtalarmierung ein grösseres Ereignis entstanden, hätte dies für Herrn B weitreichendere Folgen gehabt.

Der Ombudsmann teilt Herrn B mit, dass die Berufsfeuerwehr klar im Recht sei und daher kein Vermittlungsspielraum bestehe. Die genannten Rechtsgrundlagen zählen zum öffentlichen Recht und sind daher zwingend, d.h. die Behörden sind daran gebunden und können nicht nach freiem Ermessen über deren Anwendung befinden.

Wäre Herr B nur *Melder* der Geruchsimmission gewesen, könnte er für die Kosten nicht belangt werden. Eine gegenteilige Regelung könnte nicht im Interesse der Allgemeinheit liegen, da sich sonst jedermann gut überlegen würde, ob er in einer gegebenen Situation die Feuerwehr herbeiruft. Weil sich jedoch erwies, dass Herr B gleichzeitig der *Verursacher* des Einsatzes war, weil der defekte Gasbehälter in seinen Verantwortungsbereich fiel, dürfen ihm die Kosten nach Recht und Gesetz auferlegt werden. Dies wäre auch der Fall, wenn eine Drittperson die Feuerwehr angerufen hätte.

Im Zeitpunkt des Anrufs von Herrn B war weder ihm noch der Feuerwehr bekannt, welches die Ursache der Geruchsimmission war. Daher konnte eine in diesem Zusammenhang erteilte Auskunft betreffend allfällige Kostentragung keinen verbindlichen Charakter haben.

Die Feuerwehr im Zweifel in Zukunft nicht mehr zu rufen, könnte sich verhängnisvoll auswirken, denn käme es durch die betreffende Gefahrenquelle zu einem grösseren Schaden, würde dies für den Verursacher zu weit schlimmeren Konsequenzen führen, wie die Berufsfeuerwehr in ihrer Stellungnahme zutreffend feststellte.

Der Ombudsmann bedauert, Herrn B keinen anders lautenden Bescheid geben zu können, hofft jedoch, mit seinem Vorgehen zur Klärung beizutragen.

Die Amphibienwanderung findet statt...

Herr F wendet sich im Frühjahr 2012 an den Ombudsmann. In seinem Wohnquartier wandern jedes Jahr sehr viele Frösche und Kröten von einem Waldabschnitt in zwei nahe gelegene Biotop. Da die Tiere wegen einer hohen Mauer nicht direkt zum Wasser gelangen können, verbleiben sie lange auf dem Quartiersträsschen, um sich einen Weg zum Laichplatz zu suchen. Aus diesem Grund sind auf dem betreffenden Strassenabschnitt bei feuchter Witterung sehr viele von Fahrzeugen überfahrene Amphibien anzutreffen. Die Situation sei einerseits wegen der ekelerregenden Bilder der toten oder verletzten Tiere und des penetranten Verwesungsgeruchs unzumutbar und andererseits auch ein Problem für die Verkehrssicherheit (Rutschgefahr z.B. für Schulkinder auf Fahrrädern), berichtet Herr F.

Die Stadt habe die Errichtung der Biotop zugelassen und müsse nun für die daraus resultierenden Folgen Abhilfe schaffen. Dies könnte durch vermehrte Reinigung des fraglichen Wegstücks oder durch andere geeignete Massnahmen geschehen. Die Verwaltung lehne dies jedoch ab.

Der Ombudsmann trifft sich mit Herrn F vor Ort, um sich ein Bild von der Situation zu machen. Auf Initiative des Tiefbauamtes hat sich die Leiterin der Fachstelle Natur und Ökologie zusammen mit einer Mitarbeiterin der *karch* (Koordinationsstelle für Amphibien- und Reptilienschutz in der Schweiz) inzwischen ebenfalls der Sache angenommen. Es wird als Sofortmassnahme entlang der Strasse ein Amphibienzaun erstellt. Freiwillige HelferInnen aus dem Quartier tragen die Frösche und Kröten am frühen Morgen in Kübeln auf die andere Strassenseite. Trotz diesem Zaun gelangen aber immer wieder vereinzelt Tiere auf die Strasse, welche überfahren werden.

Kurzfristig konnte für die Amphibien eine Lösung gefunden werden. Herr F ist aber daran interessiert, dass sich das gleiche Szenario nicht Jahr für Jahr wiederholt, sondern eine langfristige Alternative gefunden wird. Ein zentrales Anliegen bleibt für ihn die Frage der Reinigung der Strasse.

Einige Monate später, im Hinblick auf die kommende «Amphibiensaison», organisiert der Ombudsmann ein Treffen mit Herrn F, der Leiterin Fachstelle Natur und Ökologie sowie dem Leiter Strassenreinigung, damit das weitere Vorgehen besprochen werden kann.

Die Leiterin der Fachstelle Natur und Ökologie der Stadt Bern betont, sie sei sehr froh, dass sich Herr F im letzten Jahr mit dem Problem gemeldet habe. In diesem Gebiet bestehe effektiv eine unhaltbare Situation für die geschützten Amphibien. Sie habe zusammen mit der Mitarbeiterin der *karch* nach Lösungen gesucht. Ein temporärer Zaun während der Periode der Amphibienwanderung sei unbefriedigend, da es zunehmend schwieriger werde, freiwillige Helferinnen und Helfer zu finden. Daher müsse eine dauerhafte Lösung angestrebt werden. Sie orientiert darüber, dass sich nun eine solche abzeichne: Einerseits solle ein Ersatzgewässer angelegt werden, damit die Tiere die Strasse nicht mehr überqueren müssen, andererseits brauche es entlang der Strasse eine möglichst durchgehende Mauer, welche verhindere, dass die Amphibien trotzdem noch versuchten, zu den bisherigen Laichplätzen (Biotope auf dem Privatgrundstück) zu gelangen. Ein geeigneter Standort für den Teich konnte in einem Waldstück der Burgergemeinde gefunden werden und es liege auch bereits die nötige Bewilligung vor. Der Teich könne im April realisiert werden. Für die Grasfrösche, welche bei warmer Witterung bereits Anfang März mit ihrer Wanderschaft beginnen, komme die Massnahme jedoch zu spät. Daher müsse in diesem Frühjahr die Strasse trotzdem noch mit einem temporären Zaun abgeschottet werden. Dieser werde in Kürze aufgebaut. Bis sich die Situation normalisiert habe und die meisten Amphibien zum neu angelegten Laichgewässer gingen, dauere es rund zwei bis drei Jahre.

Es wird vereinbart, dass Herr F im Quartier für eine nochmalige Mithilfe beim Transport der Frösche/Kröten in diesem Frühjahr wirbt. Sollte die Situation auf der Strasse trotz Zaun einmal gravierend sein, darf sich Herr F direkt an den Strassenmeister des entsprechenden Kreises wenden. Der Ombudsmann teilt die Auffassung, dass der Entscheid, ob ein Reinigungseinsatz angebracht sei, letztlich immer beider Strassenreinigung liege. Wichtige Kriterien sind die Sicherheit und das Mass der Geruchsimmissionen. Im konkreten Fall soll mit dem richtigen Augenmass entschieden werden. Liegen nur vereinzelte tote Tiere auf der Strasse, ist es der Anwohnerschaft zumutbar, selbst für deren Beseitigung zu sorgen.

Herr F erklärt sich vom aufgezeigten Lösungsweg sehr befriedigt. Der Ombudsmann dankt allen Beteiligten für ihre Bereitschaft, an einer nachhaltigen Lösung mitzuwirken, insbesondere der Leiterin der Fachstelle Natur und Ökologie und der *karch* für das tatkräftige Vorgehen.

Wer A sagt, muss auch B sagen

Frau P wird vom Sozialdienst unterstützt. Bis vor einigen Wochen lebte sie zusammen mit einer anderen Person in einer gemeinsamen Wohnung. Der Sozialarbeiter habe ihr nun eröffnet, sie dürfe nicht länger alleine wohnen. Der Sozialdienst übernehme für Personen zwischen dem 18. und 25. Altersjahr («junge Erwachsene») grundsätzlich keine Mietzinse für Einpersonenhaushalte mehr. Neu werde maximal die Hälfte des Mietzinsansatzes für einen Zweipersonenhaushalt ausgerichtet. Weil ihr Mietzins mit 940 Franken den Höchstansatz um 340 Franken übersteige, werde sie angewiesen, ihre Wohnung innert Frist zu kündigen. Auch der Grundbedarf für die Lebenshaltungskosten betrage maximal die Hälfte des Betrages für einen Zweipersonenhaushalt.

Frau P weist darauf hin, es sei wegen ihrer psychischen Krankheit für sie sehr belastend, über längere Zeit mit jemandem die Wohnung zu teilen. Dies sei auch der Grund dafür gewesen, dass es mit der Wohngemeinschaft nicht geklappt habe. Zu berücksichtigen sei, dass sie nur rund vier Monate nach dem Kündigungstermin 25 Jahre alt werde und dann nicht mehr unter die Bestimmungen für junge Erwachsene falle. Es sei daher unverhältnismässig, sie kurz zuvor noch zur Aufgabe ihrer Wohnung zu zwingen, zumal sie sich dort sehr wohl fühle und es sich um ein vergleichsweise günstiges Mietobjekt handle. Zudem sei es in Anbetracht des angespannten Wohnungsmarktes in der Stadt Bern sehr schwierig, eine Unterkunft zu finden, die den Mietzinsrichtlinien des Sozialdienstes entspreche.

Das Sozialamt nimmt zum Anliegen von Frau P Stellung. Unter Berücksichtigung der psychischen Belastungen von Frau P und der relativ kurzen Zeitspanne zwischen dem Kündigungstermin und dem Erreichen des 25. Altersjahrs verzichte man auf die ursprüngliche Forderung, die Mietsituation zu verändern. Nach wie vor werde Frau P aber nur mit dem reduzierten Grundbedarf für Junge Erwachsene unterstützt. Sie habe die Berechnung mit dem tieferen Ansatz ja nicht bestritten.

Der Ombudsmann begrüsst das Entgegenkommen des Sozialamtes. Nach seiner Auffassung gehört zur Bewilligung des Alleinwohnens allerdings zwingend auch die Gewährung des vollen Grundbedarfs. Er

formuliert gegenüber dem Sozialamt die folgende Empfehlung (Auszug):

«Es wäre auch aus meiner Sicht in der Tat fragwürdig gewesen, wenn Frau P für die bis zum Erreichen des 25. Altersjahrs verbleibende Zeit von lediglich vier oder fünf Monaten vom Sozialdienst verpflichtet worden wäre, eine neue Wohnung zu suchen. Die Argumentation von Frau P schien mir insgesamt einleuchtend. Zudem erhielt der Sozialdienst (...) ein ausführliches ärztliches Attest, in dem aus psychiatrischer Sicht sinngemäss bestätigt wird, dass ein erzwungener Wohnungswechsel für Frau P erhebliche gesundheitsbedingte Probleme mit sich gebracht hätte.

Bei Frau P handelt es sich (...) um einen Anwendungsfall der SKOS-Bestimmungen für «Junge Erwachsene mit eigenem Haushalt» (SKOS H.11-6). Nach diesen Bestimmungen, die für die Sozialdienste im Kanton Bern verbindlich sind (Art. 8 der kantonalen Sozialhilfeverordnung, SHV) steht den Betroffenen der Grundbedarf für den Lebensunterhalt gemäss Kapitel B.2 der SKOS-Richtlinien zu.

Die Regel gemäss SKOS wurde richtigerweise in den Weisungen der Sozialkommission zum Stichwort «Junge Erwachsene» übernommen: Bei Ausnahmen gemäss Ziffer 5.2 der Weisung ist gemäss Ziffer 6 der Grundbedarf für einen 1-Personenhaushalt auszurichten. Es darf erwartet werden, dass der Sozialdienst diese klare Regel einhält. Dass Frau P «die Unterstützung mit dem Grundbedarf nach dem Ansatz für Junge Erwachsene» nicht bestritten habe, trifft so nicht zu und ist ohnehin nicht erheblich, da das geltende Recht von Amtes wegen korrekt anzuwenden ist.»

Der Ombudsmann ersucht das Sozialamt, Frau P den ordentlichen Grundbedarf für einen Einpersonenhaushalt (SKOS Kap. B.2-2) zuzugestehen ab wann rechtens und die entsprechenden Nachzahlungen auszurichten.

Kurz darauf antwortet das Sozialamt, es sei in der Schlussfolgerung mit dem Ombudsmann einig und werde Frau P «aus rechtlichen Gründen» rückwirkend nach dem Ansatz für Einpersonenhaushalte unterstützen.

Solarkataster und Datenschutz

Energie Wasser Bern plant im Zusammenhang mit der Ausarbeitung des Solarkonzepts 2020, auf der Basis bestehender Geo-Daten (Stadtplan) im Internet ein Solar-Inventar aller Hausdächer der Stadt Bern zur Verfügung zu stellen, einen so genannten Solarkataster. Daraus soll das Potenzial für die Produktion von Sonnenenergie ersichtlich sein. Zuhanden von Eigentümern und Planungsfachleuten kann dargestellt werden, wie geeignet ein Hausdach oder eine einzelne Dachfläche zur solarthermischen oder photovoltaischen Nutzung ist. Die Informationen sollen aber auch der Sensibilisierung der Bevölkerung für das umweltschonende Solar-Potenzial und der Förderung der Eigeninitiative dienen.

Im Vorfeld der Projekt-Realisierung gelangt Energie Wasser Bern an den Datenschutzbeauftragten, um die datenschutzrechtlichen Voraussetzungen klären zu lassen.

Als Personendaten gelten nach Artikel 2 Absatz 1 KDSG Angaben über eine bestimmte oder bestimmbare natürliche oder juristische Person. Raumbezogene Daten sind Personendaten, sobald ihr Individualisierungsgrad ausreicht, um auf eine Person zu schliessen. Ein solcher Personenbezug besteht insbesondere dann, wenn eine grundstücksgenaue Auflösung vorhanden ist, aus welcher Adressen und/oder Katasternummern ersichtlich sind. Anhand öffentlicher Verzeichnisse (Adressbücher, Grundbuch u.a.) lässt sich damit ohne grossen Aufwand auf Eigentümer von Grundstücken, Bewohner von Liegenschaften usw. schliessen, die raumbezogenen Daten können bestimmten Personen zugeordnet werden.

Da der Solarkataster im Internet allen Interessierten erlauben soll, die zugänglich gemachten Daten abzurufen, ohne die datenverantwortliche Stelle vor jedem einzelnen Zugriff anfragen zu müssen, liegt ein so genanntes Abrufverfahren vor. Dieses bedarf in jedem Fall einer entsprechenden Rechtsgrundlage, welche die Tatsache des Abrufverfahrens, den Kreis der Berechtigten sowie den Umfang der abrufbaren Daten umschreibt. Es ist davon auszugehen, dass die Publikation des Solarkatasters keine besonders schützenswerten Personendaten enthalten wird, weshalb eine Bestimmung auf Verordnungsstufe grundsätzlich ausreicht.

Werden Personendaten mittels automatisierter Informations- und Kommunikationsdienste zwecks Information der Öffentlichkeit zugänglich gemacht, stellt die verantwortliche Behörde sicher, dass die Rechtsgrundlage auch die Datenbekanntgabe ins Ausland erlaubt (Art. 2 der kantonalen Datenschutzverordnung, DSV, BSG 152.040.1).

Eine gesetzliche Grundlage für den Solarkataster ist im Beurteilungszeitpunkt nicht vorhanden und muss daher erst noch geschaffen werden. Bei den von Energie Wasser Bern in einem Grundlagenpapier aufgeführten gesetzlichen Bestimmungen, welche generell die sparsame und rationelle Verwendung von umweltschonenden Energien, die Förderung erneuerbarer Energien, die Verbesserung des Klimaschutzes etc. oder sogar explizit die Nutzung von Sonnenenergie thematisieren, können aus der Sicht des Datenschutzbeauftragten mangels hinreichender Normbestimmtheit nicht als Grundlage für die Publikation eines Solarkatasters im Internet im Sinn der datenschutzrechtlichen Erfordernisse herangezogen werden. Selbstverständlich wäre es zu begrüßen, wenn nicht jede Gemeinde bzw. jeder Anbieter für die Schaffung einer eigenen gesetzlichen Grundlage sorgen müsste, sondern der Kanton oder gar der Bund einschlägige Bestimmungen aufstellen würden.

Der Verwaltungsrat von Energie Wasser Bern hat im Rahmen seiner Erlasskompetenz die Möglichkeit, eine gesetzliche Grundlage für den Solarkataster in seinem Zuständigkeitsgebiet zu schaffen, solange und soweit nicht übergeordnete gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.

Nach Artikel 17a Absatz 1 KDSG, Randtitel «Vorabkontrolle», unterbreitet die zuständige Behörde eine beabsichtigte Datenbearbeitung vor deren Beginn der Aufsichtsstelle für den Datenschutz zur Stellungnahme, wenn

- a zweifelhaft ist, ob eine genügende Rechtsgrundlage besteht,
- b besonders schützenswerte Personendaten bearbeitet werden,
- c eine besondere Geheimhaltungspflicht besteht oder
- d technische Mittel mit besonderen Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen eingesetzt werden.*

Technische Mittel mit besonderen Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen im Sinne der soeben zitierten Bestimmung liegen nach Artikel 7 Absatz 2 DSV insbesondere auch vor, wenn *b Privaten aus dem Internet ein eingeschränkter Zugriff auf Daten aus einer Personendatenbank gewährt werden soll.*

Auf Grund dieser Bestimmungen, namentlich Artikel 17a Absatz 1 Buchstabe d KDSG in Verbindung mit Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe b DSV unterliegt das Projekt der Vorabkontrolle.

Die Vorabkontrolle ist, wie das Gesetz sagt, vor dem Beginn der Datenbearbeitung durch die Aufsichtsstelle durchzuführen. Als Leitlinie stellt diese das vom Kanton für die Gemeinden ausgearbeitete ISDS-Konzept mit den entsprechenden Checklisten.

Der Verwaltungsrat von Energie Wasser Bern schafft die erforderliche Rechtsgrundlage in der Elektrizitätsverordnung (abrufbar unter www.ewb.ch) mit folgendem Wortlaut:

Art. 1a

1 Zur Förderung der Nutzung von Solarenergie kann ein Solarkataster im Abrufverfahren veröffentlicht werden, welcher die solaren Potenziale für Photovoltaik- und solarthermische Anlagen für die Liegenschaften in der Stadt Bern aufzeigt.

2 Der Solarkataster im Internet enthält Daten über das Potenzial für Solarenergie von Gebäuden und lässt auch die Datenbekanntgabe ins Ausland zu. Der Kreis der Berechtigten ist unbegrenzt.

3 Im Übrigen gelten die datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Kantons Bern sowie des Bundes.

Nach Prüfung aller Unterlagen, namentlich der Angaben in den Checklisten (Checkliste Grundschatz, Checkliste Datenschutzbeurteilung) und im Berechtigungskonzept hält der Datenschutzbeauftragte fest, dass das Projekt Solarkataster nach Inkrafttreten der Rechtsgrundlage datenschutzkonform betrieben werden kann.

Der Solarkataster kann unter <http://www.ewb.ch/de/umwelt-schoneren/solkataster.html> abgerufen werden.

Datenschutz im Bibliotheksbereich

Frau Z, eine Benutzerin der Kornhausbibliotheken Bern, beschwerte sich beim städtischen Datenschutzbeauftragten, eine Mitarbeiterin der Bibliothek habe einer Drittperson auf Anfrage mitgeteilt, welche Bücher sie in letzter Zeit ausgeliehen habe. Der Anfrager habe sich als Bekannter von Frau Z bezeichnet und gesagt, er wolle ihr zum Geburtstag ein Buch schenken, kenne aber ihre literarischen Präferenzen nicht. Im Zusammenhang mit der Bearbeitung dieses Anliegens unterbreiteten die Kornhausbibliotheken der Datenschutzaufsichtsstelle einige Fragen zur Handhabung des Datenschutzes bei der Medienausleihe. Nachdem Frau Z ihre Mitgliedschaft bei der Bibliothek aufgekündigt hatte, stellte sich insbesondere die Frage, was mit den Ausleihdaten von Personen geschieht, die nicht mehr zum Benutzerkreis der Bibliothek gehören. Damit untrennbar verbunden ist die generelle Frage der Aufbewahrungsdauer erfasster Daten und der Lösungsmodalitäten im verwendeten Informatiksystem.

Die Zuständigkeit der städtischen Datenschutzaufsichtsstelle basiert auf der Leistungsvereinbarung der Stadt Bern mit den Kornhausbibliotheken und ergibt sich aus Artikel 2 Absatz 6 Buchstabe b des kantonalen Datenschutzgesetzes (KDSG).

Der Datenschutzbeauftragte stellt im Rahmen seiner Abklärungen fest, dass die Kornhausbibliotheken eigentlich über eine gute Grundlage in Form eines Datenschutz-Merkblattes verfügen. Gleich der erste Punkt des Merkblatts enthält den wichtigen Grundsatz, dass keine Konten- oder Adressdaten an andere Personen als den/die InhaberIn des Ausleihkontos herausgegeben werden dürfen. Offensichtlich war die betreffende Mitarbeiterin, welche unbefugterweise einer Drittperson die Frau Z betreffenden Angaben mitgeteilt hatte, über diesen Grundsatz nicht im Bild. Es ist klar, dass die Grundregeln des Datenschutzes die erwünschte Wirkung nur dann entfalten können, wenn sie den Mitarbeitenden auch in geeigneter Form vermittelt werden. Die Bibliotheksleitung versichert, dass in Zukunft gerade auch bei Aushilfen verstärkt darauf geachtet werde, die erforderlichen Instruktionen rechtzeitig zu erteilen.

Das vorliegende Beispiel zeigt, dass «Datenschutz-Pannen» oft nicht technisch bedingt, sondern auf menschliche Fehlhandlungen oder or-

ganisatorische Lücken (oder beides zusammen) zurückzuführen sind. Wo gearbeitet wird, passieren Fehler, wird zu Recht gesagt. Ebenso richtig ist, dass geeignete Massnahmen zu treffen sind, damit sich der gleiche Fehler in der Zukunft nicht wiederholt.

Ins Zentrum datenschutzrechtlicher Bedenken rückt indessen die Frage der Aufbewahrung der Personendaten von Benutzerinnen und Benutzern. Nach Angaben der Bibliotheksleitung erfolgt die Löschung der Ausleihdaten im Prinzip automatisch, wenn ein Benutzerkonto 1000 Tage lang inaktiv bleibt. Bei jedem Medium bleiben jeweils die Daten der letzten drei AusleiherInnen erhalten. Erfolgt die Löschung eines Benutzerkontos, ist die betreffende Person auch bei den «Letztausleihenden» nicht mehr ersichtlich.

Die «gelöschten» Personendaten bleiben zu statistischen Zwecken jeweils bis Ende des betreffenden Jahres im System und werden dann definitiv vernichtet.

Im so genannten Gebührenjournal bleiben jedoch die erfassten Benutzerdaten unbeschränkt lange erhalten, sofern es sich um Benutzer handelt, die nicht ein Jahres-, Kinder- oder Jugendlichenabonnement besitzen, sondern ein gewöhnliches «Medienabonnement», auf welches im Sinne eines «Prepaid»-Systems Guthaben geladen werden können. Bei diesen Benutzerkonten bleiben im Gebührenjournal alle Vorgänge auf Dauer im System, die gebührenrelevant waren (Ausleihgebühren, Verlängerungsgebühren, Säumnisgebühren u.a.), wobei jeweils auch die betreffenden Medien (ausgeliehene Buchtitel, Filmtitel etc.) ersichtlich sind. Diese Art der Aufbewahrung von Personendaten ermöglicht die Bildung von Persönlichkeitsprofilen, nach der Legaldefinition des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG, SR 235.1, abrufbar unter <http://www.admin.ch/ch/d/sr/2/235.1.de.pdf>) Zusammenstellungen von Daten, die eine Beurteilung wesentlicher Aspekte der Persönlichkeit einer natürlichen Person erlauben. In der Terminologie des kantonalen Datenschutzgesetzes (KDSG, BSG 152.04, abrufbar unter www.be.ch/gesetze) sind die entsprechenden Daten der Kategorie der besonders schützenswerten Personendaten (Art. 3 Bst. b KDSG, Angaben über den persönlichen Geheimbereich, insbesondere den seelischen, geistigen oder körperlichen Zustand einer Person) zuzuordnen.

Die Aufbewahrung von Persönlichkeitsprofilen im umschriebenen Sinn kann unter keinem Titel als zur Erfüllung der Aufgaben einer Bibliothek geeignete und notwendige Massnahme bezeichnet werden. Sie ist daher unverhältnismässig und mit geltendem Datenschutzrecht nicht vereinbar. Es müssten Vorkehrungen getroffen werden, damit die bisher praktizierte Speicherung von Benutzerdaten über eine längere Zeit aufgehoben wird und die im System wohl noch zahlreich vorhandenen Daten definitiv gelöscht werden können.

Die Bibliotheksleitung sichert zu, mit dem Systemlieferanten abzuklären, welche Massnahmen softwaremässig zur Behebung des Mangels ergriffen werden könnten. Schliesslich teilt sie dem Datenschutzbeauftragten mit, dass die Software-Anpassung aus verschiedenen Gründen erst im Verlauf des Jahres 2013 erfolgen könne.

Impressum

Herausgeberin:
Ombudsstelle der Stadt Bern

Druck und Realisation:
SBZ Schul- und Büromaterialzentrale

Auflage: 500 Exemplare

SBZ 2903

